

Revisionsbegründung

StrafR 21

I. Adressat: Iudex a quo

II. Anträge gem. § 344 I StPO

- a) kassatorischer Teil, § 353 StPO: "Das Urteil des vom wird (mit den Feststellungen) aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG ... zurückverwiesen."
- b) Begehrte Entscheidung als Folge der Aufhebung, §§ 354, 355 StPO
- c) Beschränkte Revision, falls Trennbarkeit der Teilentscheidungen (RFAusspruch, einzelne proz. Taten); das Urteil wird nach Fristablauf der §§ 341, 345 StPO im übrigen rechtskräftig.
- d) Falls komplette Einstellung oder Freispruch beantragt, Kostenantrag stellen

III. Antragsbegründung

1. **Prozeßvoraussetzungen** von Amts wegen, sofern Revision nur zulässig. Bei Prozeßhindernissen nach Urteilsspruch genügt rechtzeitige Einlegung der Revision.

2. Verfahrensrügen

- a) Bestimmte und vollständige Angabe der Tatsachen, aus welchen sich der Verfahrensverstoß ergibt (Prüfung muß ohne Akten möglich sein).
- b) Angaben der Beweismittel, gegen welche Norm verstoßen wurde und warum das Urteil auf dem Verstoß "beruht" (hier ggf. unwiderlegliche Vermutung bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes).

3. Sachrügen

- a) "Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts" langt grds. aus, jedoch für StA und in Klausur ausführliche Begründungspflicht, Nr. 156 II RiStBV
- b) Tragen die im Urteil festgestellten Tatsachen die daraus durch das Gericht gezogenen, rechtlichen Folgerungen?

IV. Hilfsgutachten

- a) Förmlichkeiten der Zulässigkeit
- b) Erörterung der Probleme, auf die die Revision mangels Fehlers oder wegen Heilung nicht gestützt werden kann

StrafR 22

Revision – Aufbau einer Sachrüge

I. Gesetzesverletzung materiellen Rechts

!Prüfungsgrundlage sind alleine die niedergeschriebenen

Urteilsgründe, nicht das Protokoll o.ä.!

1. Fehler bei der Rechtsanwendung

Falsche oder Nicht-Anwendung einer Norm auf die Feststellungen

2. Darstellungsfehler

Feststellungen sind unvollständig, widersprüchlich oder widersprechen Denk- oder Naturgesetzen

3. Fehler in der Beweiswürdigung

Grundsätzlich Bindung an die in der Tatsacheninstanz vorgenommene Beweiswürdigung, es sei denn

- a) Fehlen einer Beweiswürdigung
- b) Unvollständigkeit
- c) Widersprüche oder Verstoß gegen Denk- oder Naturgesetze
- d) Falsche Anforderungen an den Grad der Überzeugung
- e) Verletzung "in dubio pro reo"

II. Beruhen des Urteils

I.d.R. automatisch.

III. Beschwer des Revisionsführers durch die Gesetzesverletzung